

In dieser Weise ungefähr hat Ruville mit tief religiösem Sinn eine Geschichtsphilosophie auf katholischer Basis gezeichnet und die Art und Weise klargelegt, wie er sich das Verhältnis seiner speziellen Fachwissenschaft, der Geschichte, zum katholischen Glauben denkt. Wir bewundern die Glaubensfestigkeit des Gelehrten, der sein reiches Geistesleben nach allen Richtungen hin mit der freudigen Gewissheit von der Wahrheit des katholischen Glaubens in Einklang zu bringen weiß und seiner religiösen Überzeugung ungeschent Ausdruck gibt. Besonders erhebend aus dem Munde eines den höchsten Intelligenzkreisen angehörigen Laien sind seine dankerfüllsten und tiefgläubigen Neußerungen über die heilige Eucharistie, er hat damit einen herrlichen Beitrag geliefert zur Feier des eucharistischen Jahres. Wir haben im Verteidigungskampfe für die katholische Wahrheit im allgemeinen wenig Mitarbeiter aus dem gebildeten Laienstande, aber ein einziger überzeugter Katholik vom wissenschaftlichen Range eines Ruville wiegt Tausende von Gegnern auf.

Die Kompetenz der römischen Kurialbehörden.

Praktisch dargestellt von Dr Anton Perathoner, Auditor der römischen Rota.

Die römische Kurie besteht seit der bekannten Konstitution „Sapienti consilio“ vom 29. Juni 1908 aus elf Kongregationen, drei Gerichtshöfen (Tribunalia) und fünf Amtsern (Officia).¹⁾ Da es gewiß auch für die praktische Seelsorge von Bedeutung ist, die Kompetenz und den Wirkungskreis der einzelnen Kurialbehörden zu kennen, so sollen erstere im folgenden kurz dargestellt und durch praktische Beispiele beleuchtet werden.²⁾

I. Kompetenz der römischen Kongregationen.

1. Die Congregatio Sancti Officij, an deren Spitze der Papst selbst steht, ist die oberste Glaubensbehörde und schützt als solche die Glaubens- und Sittenlehre. Sie urteilt daher über die Häresie und über alle Verbrechen, die mit der Häresie im Zusammenhange stehen oder wenigstens den Verdacht der Häresie erregen. Diese Verbrechen sind: Zelebration der heiligen Messe und das Beichthören seitens solcher, die die Priesterweihe noch nicht erhalten haben, sollicitatio ad turpia in tribunali poenitentiae, crimen confessariorum,

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Jahrgang 1912, IV. Heft, S. 740 ff und die dort angeführte Literatur.

²⁾ Um Verwirrungen vorzubürgern, wird auf die einstige Kompetenz der noch jetzt bestehenden Kurialbehörden, die ja vielfach eine teils umfangreichere, teils eingeschränktere war, nur gelegentlich hingewiesen werden.

qui nomen complicis a poenitente exquirunt, ferner falsches Zeugnis in Prozessen, die den Glauben betreffen, endlich Zaubererei, Wahrsagerei und Gotteslästerung. Dem Heiligen Offizium ist ferner das ganze AbläfFwesen übertragen. Wie früher, besitzt das Heilige Offizium auch alle Vollmachten bezüglich des Privilegium Paulinum und der Ehehindernisse der Religions- und Konfessionsverschiedenheit (impedimenta disparitatis cultus et mixtae religionis). Alle übrigen Vollmachten, welche die Congregatio S. Officij früher hatte, wurden teils der Konzils,¹⁾ teils der Konfistorial-Kongregation,²⁾ sowie der Congregatio negotiis sodalium religiosorum praeposita³⁾ übertragen.

An das Heilige Offizium wende man sich also in allen Fragen und Zweifeln, die den Glauben und die Sitten betreffen, in Sachen bezüglich der ars divinatoria, des Hypnotismus, Spiritismus usw., in Zweifeln, die das Wesen der Ehe betreffen; ferner um eine Dispens bezüglich des Paulinischen Privilegiums,⁴⁾ sowie um Dispens vom Ehehindernis disparitatis cultus und mixtae religionis, wie überhaupt in allen Zweifeln bezüglich dieser zwei Ehehindernisse. An die gleiche Kongregation refurriere, wer die Vollmacht zur Weihe von Kreuzifixen, Rosenkränzen usw. mit Applikation von Ablässen wünscht, wer für jene, die ein bestimmtes Gebet verrichten, einen Abläß von hundert oder mehr Tagen erlangen will, wer wissen will, ob eine Sentenz häretisch ist oder nicht, wer den Ehrentitel „Apostolischer Missionär“ anstrebt, wer ad turpia in tribunali confessionis sollicitatus fuit oder davon Kenntnis hat, daß dieses crimen begangen wurde.⁵⁾ Auch ein Beichtvater, von dem öffentlich bekannt wird, daß er seine Pönitenten öfters um den Namen des Complex fragt, ist an das Heilige Offizium zu denunzieren.

2. Die Congregatio consistorialis, an deren Spitze gleichfalls der Papst steht, hat zunächst die Aufgabe, die im Konfistorium zur Verhandlung kommenden Geschäfte vorzubereiten; daher auch ihr Name. Außerdem gehört zu ihrer Kompetenz in Gegenden, die der Congregatio de Propaganda Fide nicht unterworfen sind, die Errichtung von neuen Diözesen und von Kathedral- und Kollegiatkapiteln, die Teilung bestehender Diözesen, ferner die Wahl der Bischöfe, der Apostolischen Administratoren, der Aadjutoren und der Weihbischöfe, die Ansage und Prüfung der Informationsprozesse bei

¹⁾ So die Vollmacht, vom Fasten- und Abstinenzgebot und von der Beobachtung der Feiertage zu dispensieren.

²⁾ Alles, was sich auf die Wahl der Bischöfe bezieht.

³⁾ Die Befreiung von den feierlichen Ordensgelübden.

⁴⁾ Z. B. um die Dispens ab interrogationibus a muliere conversa marito faciendis, ob auch er katholisch werden oder wenigstens absque injuria Creatoris zusammen wohnen will.

⁵⁾ Die Denunziation kann übrigens auch dem Diözesanbischof gemacht werden.

Bischofswahlen in Italien.¹⁾ Die nämliche Kongregation führt die oberste Aufsicht über die Verwaltung aller Bistümer, die nicht der Propaganda unterworfen sind; sie überwacht die Erfüllung der bischöflichen Amtspflichten, prüft die Berichte der Bischöfe über den Zustand ihrer Diözesen, sagt die apostolischen Visitationsen an und regelt in letzter Instanz alles, was die Lenkung, Disziplin und Verwaltung der bischöflichen Seminarien betrifft. Endlich entscheidet die Konsistorial-Kongregation bei Zweifeln bezüglich der Kompetenz der übrigen Kongregationen. Eine Ausnahme bildet nur die Kongregation des Heiligen Offiziums, die über die eigene Kompetenz selbst urteilt.

Aus dem Gesagten ergibt sich teilweise schon von selbst, in welchen Fällen man an die Konsistorial-Kongregation zu rekurrieren hat. Für die Praxis seien speziell folgende Fälle angeführt: An die Konsistorial-Kongregation wende sich ein Erzbischof, der Pontifikalfunktionen ausüben will, bevor er das Pallium erhalten hat; ebenso jeder Bischof, der aus Gesundheitsrücksichten resignieren will oder von der Residenzpflicht, der Reise ad limina Apostolorum, der rechtzeitigen Einsendung der Statusberichte dispensiert zu werden wünscht. — Ein Bischof, der einen von einem Seminar entlassenen Kleriker in sein Seminar aufnehmen oder Kleriker vor Absolvierung des vierten Theologiejahres zu Priestern weihen oder Philosophie-Studierenden die Tonsur erteilen oder fränklichen Klerikern gestatten will, außerhalb des Seminars den Studien zu obliegen, braucht hierzu die Erlaubnis von der Konsistorial-Kongregation. An die gleiche Kongregation rekurriere ein Bischof, der im Zweifel ist, ob er einen des Modernismus verdächtigen Kleriker weihen kann, sowie ein neuernannter Bischof, der aus speziellen Gründen extra Urbem und außerhalb der Provinz konsekriert zu werden wünscht. — Ein Bischof, der einen Kleriker ohne Titel unter der Bedingung weiht, daß er (der Kleriker) von ihm keine Alimentation verlange, infurriert die suspensio ad triennium a collatione ordinum; er wende sich an die Konsistorial-Kongregation. Das gleiche tue ein vom Kapitel ernannter oder von der Regierung präsentierter Bischof, der von der Diözese Besitz ergreift, bevor er die Apostolische Bestätigungsbulle erhalten hat. — Wer einen Bischof anzeigen will, daß er einem Kleriker die Weihen erteilt hat, ohne die vorgeschriebenen litterae testimoniales verlangt oder erlangt zu haben, schreibe an die Konsistorial-Kongregation, die das Recht und die Pflicht hat, den Bischof zu ermahnen. — Ein Generalvikar oder

¹⁾ Bei Bischofswahlen außerhalb Italiens erfolgt der Informationsprozeß bei der Nunziatur, wenn der betreffende Staat eine solche hat, sonst beim Metropoliten. Die betreffenden Dokumente sind dann der Staatssekretarie zu überreichen, welche dieselben nach geschehener Zusammensetzung der Konsistorial-Kongregation unterbreitet. Das gleiche gilt auch bei Errichtung oder Teilung von Diözesen außerhalb Italiens.

ein Theologieprofessor, wie auch ein Kleriker, die glauben, vom Bischofe ungerechterweise entlassen worden zu sein, können an die Konfistorial-Kongregation rückrufen. — An die gleiche Kongregation wende sich, wer sogenannter Agent bei der römischen Kurie werden will. — Daß die Konfistorial-Kongregation in allen Dingen, welche die Leitung der Diözesen, die Seminarverwaltung und Seminardisziplin betreffen, kompetent ist, wurde bereits angedeutet.

3. Die Congregatio de disciplina Sacramentorum, die ganz neu errichtet ist, hat ein sehr wichtiges Arbeitsgebiet. Im allgemeinen hat sie nur die Disziplin der Sakramente zu leiten, mit Ausschluß der die Dogmatik und den Ritus betreffenden Fragen, die zum Ressort des Heiligen Offiziums, beziehungsweise der Ritenkongregation gehören. Speziell erteilt sie Dispens in foro externo von allen Ehehindernissen (mit Ausnahme der Ehehinderisse disparitatis cultus und mixtae religionis, für welche das Heilige Offizium kompetent ist), gewährt die sanatio in radice bei ungültigen Ehen, die Trennung der Eheleute von Tisch und Bett, die legitimatio prolis und dispensatio super matrimonio rato et non consummato. Sie urteilt ferner im Verwaltungswege (in via disciplinari) über die Gültigkeit der Ehe und der heiligen Weihen und in anderen Angelegenheiten, die die disziplinäre Seite der Sakramente betreffen.¹⁾ Sie gewährt den Ordinanden mit Ausnahme der Religiosen, die von der Regular-Kongregation abhängen, Dispensen von Irregularitäten, vom Alter und Titel, sowie von der Zeit der Ordination. Endlich dispensiert sie von allen Vorschriften betreffs Ort, Zeit und Umstände für den Empfang der heiligen Kommunion, für die Feier der heiligen Messe und für die Aufbewahrung des Allerheiligsten. In dieser Hinsicht führen die „Normae peculiares“ vom 29. September 1908²⁾, um jeden Zweifel zu beheben, elf Fälle an, in denen die Congregatio de Sacramentis zu dispensieren die Vollmacht hat und in denen demnach an genannte Kongregation zu rückrufen ist. Diese Dispensations-Vollmachten sind: 1. die heilige Eucharistie in Kirchen und Oratorien aufzubewahren, in denen dieses gesetzlich nicht gestattet ist; 2. in Privatoratorien zu zelebrieren und die übrigen Privilegien zu erteilen, die damit im Zusammenhange stehen; 3. unter freiem Himmel zu zelebrieren; 4. vor der Morgenröte und nach Mittag zu zelebrieren; 5. am Gründonnerstag die Messe und die drei Weihnachtsmessen während der Nacht in Privatkapellen und mit Asteilung der heiligen Kommunion zu lesen; 6. ein Käppchen oder eine Perücke während der Zelebration der heiligen Messe oder beim Tragen der heiligen Eucharistie zu gebrauchen; 7. den blinden oder fast erblindeten Priestern das Lesen

¹⁾ Erheischen diese Angelegenheiten ein streng juristisches Prozeßverfahren, dann werden sie der römischen Rota überwiesen.

²⁾ Siehe A. A. S. I, S. 86 f.

der Messe de Beata Maria Virgine oder pro defunctis zu gestatten; 8. auf den Schiffen zu zelebrieren; 9. einen Bischof zu konsekririeren an einem anderen Tage, als im Pontificale Romanum bestimmt ist; 10. die heiligen Weihen extra tempora zu erteilen; 11. die Gläubigen und selbst die Religiosen im Notfalle vom jejunium naturale beim Empfange der heiligen Kommunion zu dispensieren. Außer um diese Fakultäten wendet man sich an die Congregatio de Sacramentis um Dispens zur Bination, während man um die Erlaubnis, für die zweite Messe ein Stipendium annehmen zu dürfen, bei der Konzilskongregation anzusuchen hat. — Ebenso kann ein Bischof, der etwa für seinen Generalvikar die Erlaubnis zur Spendung der Firmung erwirken oder Kinder unter sieben Jahren firmen will, an die Congregatio de Sacramentis referrieren. Der gleichen Kongregation wäre der unter den Kanonisten bestehende Zweifel, ob die adoptio legalis ein trennendes Ehehindernis nach sich ziehe, vorzulegen. — Will jemand, z. B. ein Liberaler, die religiöse Ehe zwar schließen, aber nur privatim und außerhalb der Kirche, so wende sich der Pfarrer, falls der Diözesanbischof selbst eine Entscheidung zu treffen sich weigert, direkt an die Congregatio de Sacramentis.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß die Kompetenz dieser Kongregation sehr umfangreich ist und die Kenntnis dieser Kompetenz dem praktischen Seelsorger sehr nützlich sein kann, da ja die gewöhnlichen Geschäfte der Seelsorge vielfach der Congregatio de Sacramentis vorzulegen sind. Das gleiche gilt, wenn auch nicht in demselben Maße, von der folgenden Kongregation.

4. Der Konzilskongregation ist die oberste Leitung der Disziplin des Weltlerus und des christlichen Volkes übertragen. Sie sorgt daher für die Beobachtung der Kirchengebote, wie z. B. des Fasten- (mit Ausnahme des jejunium eucharisticum, für welches, wie oben gesagt, die Congregatio de Sacramentis zuständig ist) und Abstinenzgebotes, der Leistung der kirchlichen Zehnten, der Sonn- und Festtagsheiligung, oder dispensiert von der Beobachtung dieser Gebote, sie leitet ferner und überwacht die Amtsführung der Pfarrer und Kanoniker,¹⁾ führt die Oberaufsicht über die kirchlichen Bruderschaften und Vereine, die frommen Stiftungen und Anstalten jeder Art, ferner über die Messstipendien, das kirchliche Vermögen, die kirchlichen Kassen (Opferstöcke), die Diözesansteuer, über die kirchlichen Benefizien und Offizien; sie dispensiert auch von den Erforder-

¹⁾ Diesbezüglich führen die „Normae peculiares“ (A. A. S. I, S. 94) folgende Dispensationsvoollmachten, beziehungsweise Rechte der Konzilskongregation an: a) für die Kapitel: die Dispensation von der Belebahrung der Ferial- und Vigilmessen, von dem Halten oder der Applikation des Konventualamtes, von dem Singen oder Rezitieren des Breviergebetes im Chore; b) für die Kapitel und Weltgeistlichen: das Privileg, Matutin und Laudes zu antizipieren; c) für die Kapitel: das Privileg, Vesper und Komplet vormittags zu rezitieren; d) für die Weltgeistlichen: die Umwandlung der Rezitation des Brevieres in andere Gebete.

nissen zur Erlangung eines Benefiziums (z. B. der Besitz des Doktor-titels), falls der Bischof das Verleihungsrecht hat; steht aber dieses Recht dem Heiligen Stuhle zu, dann ist, wie wir später sehen werden, für die Dispens die Datarie kompetent. Endlich gehört zum Reksort der Konzilstongregation alles, was die Feier von Konzilien, Synoden und Bischofskonferenzen betrifft,¹⁾ sowie das gesamte Immunitäts-wesen. In allen diesen Materien übt die Congregatio Concilii nur die Administrativ- und Disziplinarerichtsbarkeit aus.²⁾

Aus dem Gesagten erhellt, daß man sich an die Konzilstongre-gation hauptsächlich in folgenden Fällen wendet: um Fastendispens (excepto jejunio eucharistico), um Erlaubnis zur Veräußerung von Kirchengütern³⁾ und zur Belastung von Kirchen, um Abänderung von Legaten und frommen Stiftungen, um Reduktion von Messen, um Exemption von der Zahlung des *cathedraticum*; ferner in Refurien wegen Suspension und Remotion (aber nur in via dis-cipinari), in Anliegen betreffs der Kanonikate, der Kumulation von Benefizien, der Resignation auf ein Benefizium, der Exfardi-nation, in allen Immunitätsfragen, in Patronats- und Dismem-brationsfragen, in Fragen bezüglich der Brevierverpflichtung (Kom-mutation in andere Gebete, Dispens vom Chorgebet, Antizipation), des Zehnts, der Höhe der Messstipendien, des Begräbnisses (Funeralien), des Predigens an Sonn- und Feiertagen, der Haltung der Feiertage.⁴⁾ Auch bei Streitigkeiten zwischen Bruderschaften und Pfarrer ist die Konzilstongregation kompetent. An die gleiche Kon-gregation referriere ein Priester, der von der Pfarrkonkursprüfung dispensiert werden will oder die *scientia medica* auszuüben wünscht; ebenso ein Geistlicher, der bei einem Vereine irgend ein Amt (z. B. das eines Kassiers) übernehmen will; ferner wer in der Pfarrkirche für sich und seine Nachkommen eine Grabstätte errichten will, endlich wer einen Priester vor das Laiengericht ziehen muß, vom Bischof aber hiezu nicht die Erlaubnis bekommt. Es sei noch bemerkt, daß zur Kompetenz der Konzilstongregation auch die Schlichtung von Streitigkeiten oder Zweifeln bezüglich der Rangsordnung oder Präzedenz, mit Ausnahme derjenigen, welche die Religiosen, den päpstlichen Hof und die Kardinäle betreffen, gehört. In allen an-gedeuteten Materien ist aber die Konzilstongregation nur für solche

¹⁾ Die früher bestandene Congregatio super revisione conciliorum ist aufgehoben.

²⁾ Fälle, die ein strenges Justizverfahren verlangen, kommen vor die Rota. — Mit der Konzilstongregation ist die Congregatio Lauretana ver-bunden, d. i. die oberste Verwaltungsbehörde für die Basilika zu Loreto.

³⁾ Wenn es sich um minderwertige Güter — etwa bis zur Summe von 500 K — handelt, kann man sich auch an den Diözesanbischof wenden.

⁴⁾ Aber nur in Fragen betreffs der Enthaltung von knechtlicher Arbeit und Anhörung der Messe. Wenn es sich um den Ritus oder um Translation des Offiziums oder Festes handelt, ist die Ritenkongregation kompetent.

Gegenden kompetent, die nicht der Congregatio de Propaganda Fide unterstehen.

5. Die Congregatio negotiis religiosorum sodalium praeposita steht nicht bloß den Regularen vor, d. i. den Ordensmitgliedern im strengen Sinne, sondern allen religiösen Genossenschaften überhaupt. Ihre Jurisdiktion erstreckt sich demnach auf alle Religiösen beiderlei Geschlechtes mit feierlichen und einfachen Gelübden, ferner auf diejenigen Personen beiderlei Geschlechtes, die ohne Gelübde nach Art der Religiösen ein gemeinschaftliches Leben führen, sowie auf die weltlichen Mitglieder des dritten Ordens (zum Beispiel des heiligen Franziskus, des heiligen Dominikus, der Karmeliten usw.), auf letztere allerdings nur in Angelegenheiten, die die Tertiaren als solche betreffen. In allen Ordensangelegenheiten der Regularen untereinander oder in ihren Beziehungen zu den Bischöfen, Pfarrern oder anderen Personen ist die Congregatio de religiosis kompetent, mag nun der Religiöse als Kläger oder Beklagter auftreten, jedoch immer nur in via disciplinari. Von der Kompetenz der Religiösen-Kongregation sind auch jene Gegenstände ausgenommen, die dem heiligen Offizium reserviert sind, wie z. B. die res dogmatica. Die gleiche Kongregation erteilt auch den Religiösen alle Dispensen, mit Ausnahme der Dispens vom jejunium eucharisticum, um die auch die Religiösen sich an die Congregatio de Sacramentis wenden müssen. Die Religiösen des orientalischen Ritus unterstehen jedoch nicht der Regularen-Kongregation, sondern der Congregatio de Propaganda Fide. Auch jene Ordensgeistlichen, welche in den Missionen die Seelsorge ausüben, sind in allen Ordensangelegenheiten von der Kongregation der Religiösen abhängig, in ihrer Eigenschaft als Missionäre aber unterstehen sie der Propaganda.

Für die Praxis seien kurz folgende Fälle angeführt, in denen an die Kongregation der Religiösen zu referrieren ist. Von der genannten Kongregation erbitten sich die Religiösen alle Dispensen (excepto jejunio eucharistico), z. B. die Dispens von den Ordensgelübden, von der Beobachtung der Ordensregeln, von der Klausur usw.¹⁾ An die gleiche Kongregation wende sich ein Religiöse in Zweifeln bezüglich der Gültigkeit der Profess und in Präzedenzfragen (z. B. ob die Präzedenz vom Tage des Eintrittes in den Orden oder vom Tage der Profess an zu rechnen ist); ebenso ein Novize, der entlassen wird und in ein anderes Kloster eintreten will. — Ein Bischof, der einen Regularen zum Generalvikar haben will, referriere an die Konzilskongregation; wenn aber dieser zur

¹⁾ Will ein Religiöse nicht für sich, sondern für andere Nichtreligiösen eine Dispens erwirken, so muß er sich an die kompetente Kongregation wenden. So z. B. wende sich ein Religiöse um Fastendispens für sich an die Kongregation der Religiösen, für Nichtreligiöse aber an die Konzils-Kongregation.

Ausübung seines Amtes außerhalb des Klosters wohnen soll, dann wende er sich auch an die Kongregation der Religiose. Dieselbe Kongregation ist kompetent bei Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Regularen (z. B. wenn Regulare, ohne den Pfarrer zu fragen, das Bieratum zu Sterbenden tragen oder andere pfarrliche Rechte sich anmaßen), wie überhaupt in allen Klagen, von wem immer sie kommen mögen, gegen Regularen. So ist ein Regulare, der die Ordensdisziplin verletzt, an die Kongregation der Religiose zu denunzieren, und wer einen Regularen vor ein Zivilgericht ziehen will, bedarf hiezu der Erlaubnis der nämlichen Kongregation. Dieselbe ist sogar kompetent bezüglich der säkularisierten Regularen.

6. Die Congregatio de Propaganda Fide ist nur für jene Missionsländer zuständig, in denen noch keine kirchliche Hierarchie errichtet ist.¹⁾ Ihr sind auch unterstellt die Missionsdistrikte, die bisher der Kongregation der außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten unterworfen waren, wie z. B. die katholischen Bistümer Russlands und einige apostolische Vikariate und Präfekturen in Südamerika, sowie die Kolonien Portugals in Asien und Afrika. Für diese Länder ist die Propaganda in via disciplinari in allen Angelegenheiten zuständig, jedoch mit einer dreifachen Ausnahme: in Glaubens- und Ehesachen nämlich und in Angelegenheiten des Ritus sind auch für die Missionsländer die betreffenden Kongregationen (das Offizium, die Index-, Riten- und Sakramenten-Kongregation) kompetent. Die mit der Propaganda vereinigte Kongregation für den orientalischen Ritus behält ihre frühere Jurisdicition bei.

Für die Praxis sei zunächst bemerkt, daß jene, die der Propaganda unterworfen sind, alle ihre Bittgesuche an diese Kongregation schicken sollen, die dann dieselben in Fällen, in denen andere Kongregationen kompetent sind, an diese leiten wird. An die Congregatio de Propaganda Fide wenden sich also die Missionäre um alle Fakultäten und in allen ihren Anliegen, die in Missionsländern wirkenden Regularen aber nur in Anliegen, die das Missionswesen betreffen. Ein Missionär z. B., der Ordenspriester ist, will, um seine armen Eltern unterstützen zu können, aus der Mission scheiden und sich säkularisieren lassen. Zum Verlassen der Mission braucht er die Erlaubnis der Kongregation der Propaganda, zur Säkularisation aber jene der Kongregation der Religiose. — Ein Missionär aus dem Ordensstande ist, insoferne er die Mission vernachlässigt, an die Propaganda, insofern er aber die Ordensregel verletzt, an die Kongregation der Religiose zu denunzieren. — Die Orientalen

¹⁾ Darum unterstehen seit der Konstitution „Sapienti consilio“ Länder, in denen im Laufe des 19. Jahrhunderts eine kirchliche Hierarchie errichtet wurde, wie England, Schottland, Irland, Holland, die Diözese Luxemburg, ferner Kanada, Neufundland und die Vereinigten Staaten von Nordamerika nicht mehr der Jurisdicition der Propaganda.

wenden sich in allen ihren Angelegenheiten an die mit der Propaganda vereinigte Congregatio pro negotiis rituum orientalium.¹⁾

7. Die Congregatio Indicis hat eine doppelte Aufgabe, nämlich die gefährlichen Bücher nach erfolgter Anzeige zu prüfen und deren Besitz und Lektüre zu gestatten oder zu verweigern, aber auch die Pflicht, zu untersuchen, ob neu erschienene Bücher und Schriften gut oder schlecht und darum zu verurteilen sind oder nicht. Auch soll sie dafür sorgen, daß die Ordinarien bezüglich der schlechten Schriften ihrer Denunziationspflicht nachkommen gemäß der bekannten Konstitution Leo XIII. „Officiorum ac munerum“ vom 25. Jänner 1897. Da das Bücherverbot die Erhaltung des katholischen Glaubens und der guten Sitten bezweckt, also mit dem Zwecke des heiligen Offiziums identisch ist, können schlechte Bücher auch dem letzteren denunziert werden.

An die Index-Kongregation wende sich also, wer die Erlaubnis zum Besitze und zur Lektüre verbotener Bücher haben oder gefährliche Bücher und Schriften zur Anzeige bringen will.

8. Die Congregatio Sacrorum Rituum leitet und regelt den Ritus und die Zeremonien der lateinischen Kirche²⁾ und alles, was mit denselben in einem innigen Zusammenhange steht. Was nur entfernt oder indirekt die Riten berührt, z. B. die Aufbewahrung des Allerheiligsten und ähnliche Dinge, gehört nicht zur Kompetenz der Ritenkongregation. Speziell hat also diese Kongregation zu überwachen, daß die Riten und Zeremonien bei der Feier der heiligen Messe, bei der Spendung der Sakramente und bei Persolvierung des Breviergebets genau beobachtet werden; sie erteilt Dispensen und Privilegien bezüglich der Riten und Zeremonien, entscheidet in allen theoretischen Fragen der Liturgie und hat die Aufsicht über alle liturgischen Bücher (Missa, Brevier usw.). Ihr sind ferner die Selig- und Heiligsprechungsprozesse übertragen, sowie das ganze Reliquienwesen. Bezuglich der Feiertage kann die Ritenkongregation nur den Ritus bestimmen, nicht aber Feiertage abschaffen oder neue einführen. Mit der Ritenkongregation ist verbunden der coetus liturgicus, der coetus historico-liturgicus und der coetus pro sacro succentu.

Für die Praxis dürfte es wichtig sein, die Vollmachten zu kennen, welche die Ritenkongregation nach dem neuen Rechte noch

¹⁾ Es gibt vier orientalische Riten: den griechischen, armenischen, syrischen und koptischen. Jeder dieser Riten, mit Ausnahme des armenischen, hat seine Unterabteilungen. So unterscheidet man einen rein griechischen, den griechisch-georgianischen, griechisch-melchitischen, griechisch-rumänischen, griechisch-ruthenischen und griechisch-bulgarischen Ritus. Der syrische Ritus scheidet sich in den rein syrischen, den syrisch-chaldäischen, syrisch-maronitischen und syrisch-malabarischen Ritus, während der koptische Ritus entweder koptisch-ägyptisch oder koptisch-äthiopisch ist.

²⁾ Für die orientalische Kirche ist die Propaganda kompetent.

hat.¹⁾ Es seien also die außerordentlichen und ordentlichen Fakultäten der Ritenkongregation einzeln angeführt:²⁾

A. Facultates extraordinariae in causis Beatificationis et Canonizationis Servorum Dei:³⁾

1. Deputandi Episcopos in numero a generalibus Decretis designato, ad construendos Processus apostolicos.

2. Prorogandi terminum ad explendos Processus apostolicos.

3. Indulgendi aperitionem Processuum Ordinaria non minus quam Apostolica auctoritate constructorum, attamen adjecta clausula: „servatis servandis“.

4. Proponendi in Congregatione Ordinaria absque interventu et voto consultorum dubia: a) validitatis Processuum; b) Signaturae Commissionis introductionis causae; c) reassertionis causae ad canonizationem; d) singula quae communiter nuncupantur „minora“; e) causas adprobacionis seu confirmationis cultus immemorabilis.

5. Proponendi dubium in Congregatione Ordinaria signaturae Commissionis introductionis causae, quamvis non defluxerit terminus requisitus decem annorum a presentatione Processuum ordinaria auctoritate constructorum.

6. Proponendi dubium supra virtutibus, quamvis requisitus terminus quinquaginta annorum non defluxerit a morte Servorum Dei, de quibus agitur.

7. Concedendi litteras particulares Sacrorum Rituum Congregationis cum instructionibus R. P. D. sanctae Fidei Promotoris: a) ad perquirenda scripta Servorum Dei; b) ad recognoscenda vel transferenda eorum corpora, seu reliquias; c) ad extrahendas reliquias pro Beatificatione. Quocumque alio in casu a R. P. D. sanctae Fidei Promotore instructiones conficiuntur in causis Servorum Dei, particularibus hisce litteris semper accludendae.

8. Concedendi easdem litteras particulares quoties eae spectent ad executionem alicuius Decreti Sacrorum Rituum Congregationis vel pertinent ad aliquam notitiam, quae a R. P. D. sanctae Fidei Promotore desideretur in animadversionibus etiam in Monasteriis clausurae inquirendam.

9. Indulgendi compulsionem Processuum informativorum in Apostolicos.

10. Concedendi litteras remissoriales pro constructione Processuum, ne pereant probations, ante examen dubiorum de cultu non exhibito et de fama sanctitatis.

¹⁾ Lateinische Vollmachten, die die Ritenkongregation früher hatte, sind durch die Constitutio „Sapienti consilio“ an die Congregatio de Sacramentis et Concilii übergegangen.

²⁾ Der lateinische Text der Fakultäten ist dem am 7. September 1903 erschienenen Katalog entnommen.

³⁾ Bezuglich dieser Fakultäten ist im nenen Rechte keine Änderung eingetreten.

11. Concedendi remissoriales pro constructione Processuum Auctoritate Apostolica, dirigendas non modo Episcopis juxta Generalia Decreta, verum aliis juxta exempla allata a s. m. Benedicto Papa XIV in opere de „Canonizatione Sanctorum“ lib. II. cap. 5. et aliis etiam de quibus aliquod exemplum inveniatur juxta circumstantiarum varietatem.

12. Deputandi Emos Cardinales Sacrorum Rituum Congregationis a Postulatoribus requisitos in Ponentes seu Relatores causarum Beatificationis et Canonizationis.

B. Aliae facultates extraordinariae:

1. Altaria fixa consecrandi per sacerdotem.
2. Altaria portatilia consecrandi per sacerdotem.
3. Ad altarium consecrationem subdelegandi pro Episcopo.
4. Altarium consecratorum titulum mutandi.
5. Altarium consecratorum imagines mutandi.
6. Ablutiones in Missa cum sola aqua peragendi.
7. Absolutiones impertiendi in exequiis post missam lectam.
8. Benedictionum formulas proprias adprobandi.
9. Benedicendi novum Abbatem die feriali.
10. Benedictionem solemnem impertiendi nomine Summi Pontificis.
11. Benedictionem solemnem impertiendi post Missam pontificalem.
12. Benedictionem solemnem impertiendi extra Missam.
13. Benedictionem eandem cum dispensatione a lectura Brevis.
14. Basilicae minoris titulum concedendi.
15. Beatorum imagines exponendi.
16. Beatorum reliquias deferendi in solemni processione, servata instructione R. P. D. sanctae Fidei Promotoris.
17. Beatis dedicandi altaria.
18. Consecrationem altarium fixorum et portatilium subdelegandi pro Episcopo.
19. Consecrandi ecclesiam cum nonnullis dispensationibus.
20. Candelarum numerum reducendi in expositione SSmi Sacramenti.
21. Dedicationis anniversarium una eademque die ab omnibus ecclesiis Dioeceseos, Ordinis, Congregationis etc. celebrandi.
22. Festa Beatorum extendendi ad Dioeceses et Ecclesias.
23. Festorum ritus elevandi ad Duplex majus, secundae et primae classis.
24. Festorum ritus reducendi a dupl. maj., 1ae et 2ae classis ad inferiorem ritum.
25. Insignia specialia Episcopis, Canonicis, Parochis, Dignitatibus etc. indulgendi et throni usum episcopo coadjutori.
26. Kalendaria particularia concedendi, reformandi etc.
27. Missas proprias concedendi et adprobandi juxta praxim.

28. Missam celebrandi cum nonnullis dispensationibus.
 29. Missam celebrandi propriam in quatriduo.
 30. Missam celebrandi propriam in octavario.¹⁾
 31. Missam celebrandi votivam B. M. V. in Sanctuariis.
 32. Missam celebrandi votivam alicuius Sáncti in Sanctuariis.
 33. Missam celebrandi „Rorate“ durante sacro Adventu.
 34. Officia concedendi, extendendi vel suppressendi.
 35. Patroni eligendi et approbandi.
 36. Patroni eligendi et approbandi pro universa classe vel
 Universitate.
 37. Processionem in festo Corporis Christi transferendi ad
 horas pomeridianas.
 38. Pontificalium usus concedendi Canonicis etc.
 39. Rocheto utendi pro Episcopo regulari.
 40. Ritus et Caeremonias itemque libros liturgicos juxta proxim
 approbandi.
 C. Facultates ordinariae, quae per S. R. Congr. ob-
 teneri possunt:
 1. Altaris portatilis erigendi ante imagines Beatorum.
 2. Abluendi linteamina sacra pro Sanctimonialibus.
 3. Benedictionem solemnem aquae peragendi in vigilia Epi-
 phaniae.
 4. Benedictionum formulas approbatas adhibendi, quae in-
 digent facultate Apostolica.
 5. Benedicendi speciatim candelas in honorem S. Joseph.
 6. Benedicendi cingula in honorem S. Joseph.
 7. Benedicendi annulos in honorem S. Joseph.
 8. Benedicendi coronas angelicas S. Michaelis.
 9. Benedicendi aquam in honorem S. Ignatii Conf.
 10. Benedicendi numismata S. Benedicti Abb.
 11. Benedicendi omnia scapularia.
 12. Benedicendi quatuor scapularia sub unica formula.
 13. Benedicendi parvam imaginem ad instar scapularis SS.
 Cordis Jesu.
 14. Benedicendi nolas (Glöcken).
 15. Benedicendi nolas non exclusa aqua.
 16. Benedicendi sacras suppellectiles, in quibus sacra unction
 non adhibetur.
 17. Benedicendi, seu reconciliandi Ecclesias et Coemeteria per
 sacerdotem.
 18. Benedicendi seu reconciliandi Ecclesias et Coemeteria per
 sacerdotem cum aqua a sacerdote benedicta.
 19. Benedictiones Episcopo reservatas, in quibus sacra unction
 non adhibetur, subdelegandi pro Episcopo.

¹⁾ In den drei letzten Fällen ist die Ritenkongregation nur kompetent, wenn es sich um eine den Ritus betreffende Dispens handelt.

20. Benedictionem impertiendi infirmis in honorem S. Annae.
 21. Consecrationem calicum, patenarum subdelegandi pro Episcopo.
 22. Consecrationem altarium per formulam brevem privatim perficiendi.
 23. Consecrandi olea sancta minori ministrorum numero.
 24. Festa extendendi ad Dioeceses et Ecclesias.
 25. Festorum ritus elevandi ad Dupl. min.
 26. Festorum ritus reducendi a dupli minori ad inferiorem ritum.
 27. Functiones hebdomadae majoris peragendi in oratoriis Sanctimonialium, Religiosorum etc.
 28. Functiones supradictas et similes celebrandi, adhibito memoriali Benedicti XIII., in ecclesiis et oratoriis praesertim Sanctimonialium, Religiosorum etc.
 29. Imagines detegendi tempore Passionis.
 30. Indumentorum usum ex lana vel gossypio confectorum permittendi, donec consummentur.
 31. Missas proprias celebrandi in Triduo.
 32. Missas proprias celebrandi aliqua die, praesertim pro sacerdote novensili.
 33. Missam votivam B. M. V. vel alicuius Sancti etc. in Sanctuariis pro sacerdotibus peregrinis, aut ducibus peregrinorum.
 34. Missam votivam Passionis in Hebdomade majori.
 35. Missam de Requie pluries in hebdomade pro ecclesiis cum cantu.
 36. Missam de Requie lectam ad nuncium mortis.
 37. Missam cantatam absque ministris cum thurificatione.
 38. Missam solemnem nec non missas lectas proprias occasione festivitatis extrinseciae alicuius Sancti, vel Beati vel Mysterii juxta praxim.
 39. Missam solemnem de Communi, ubi asservatur Corpus alicuius Sancti Martyris nominis proprii.
 40. Missas lectas celebrandi de Communi, ut supra.
 41. Officia transferendi.
 42. Oleum sanctum adhibendi ab anno benedictum.
 43. Paramenta caerulei coloris permittendi in Missa de festo aut votiva Immaculatae Conceptionis B. M. V. pro regno Hispanico et regionibus nunc vel olim eidem subjectis.
 44. Sanctissimum Sacramentum exponendi in forma XL. horarum cum dispensatione a horis nocturnis.
 45. Extensiones Officiorum et Missarum propriarum et adprobatarum.
 46. Evehendi festa ad ritum dupl. majorem.
- Wie man sieht, hat die Ritenföngregation noch immerhin viele Dispensationsfakultäten, obwohl dieselben durch die Konstitution

„Sapienti consilio“ bedeutend eingeschränkt wurden.¹⁾ Es sei noch erwähnt, daß die Dekrete der Ritenkongregation und die Antworten auf vorgelegte Fragen dieselbe Autorität haben, als wenn sie unmittelbar vom Papste selbst erlassen worden wären, selbst in dem Falle, daß sie dem Heiligen Vater gar nicht vorgelegt worden sind.²⁾

Der Vollständigkeit wegen sei auch die Kompetenz der übrigen drei Kongregationen skizziert, obwohl sie für die Praxis nicht viel Bedeutung hat.

9. Die Congregatio caeremonialis hat auch im neuen Rechte ihren alten Kompetenzkreis unverändert beibehalten. Sie leitet daher nach wie vor die Ceremonien in der päpstlichen Kapelle und am päpstlichen Hofe, sowie die Funktionen der Kardinäle außerhalb der päpstlichen Kapelle; sie entscheidet ferner in Präzedenzfragen, die unter den Kardinälen und den fremden Gesandten auftauchen können; sie bestimmt das Ceremoniell für die feierlichen Empfänge der Könige, fürstlicher Personen, der Botschafter und Gesandten; endlich gibt sie den neuernannten Kardinälen und den zur Ueberbringung der Kardinalssignien bestimmten Ablegaten die entsprechenden Anweisungen über das zu beobachtende Ceremoniell.

10. Die Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis besorgt nach dem neuen Rechte lediglich die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, die ihr vom Papste durch die Staatssekretarie überwiesen werden. Hierzu gehören alle kirchenpolitischen Angelegenheiten, speziell der Abschluß von Konkordaten und deren Interpretation. Auch Zweifel und Fragen bezüglich der praktischen Anwendung der Konkordate sind dieser Kongregation vorzulegen.

11. Die Congregatio studiorum ist den kirchlichen Universitäten, Fakultäten und den von Ordensleuten geleiteten Hochschulen vorgesetzt. Sie leitet darum den Studienbetrieb an den genannten Universitäten, sie errichtet und approbiert neue Universitäten, bestätigt die neuen Statuten und reformiert die alten, verleiht den Universitäten das Promotionsrecht und erteilt besonders wissenschaftlich verdienten Männern die akademischen Grade. An diese Kongregation richte seine Gesuche, wer den Ehrendoktortitel erlangen oder zur Ablegung der Prüfungen an einer päpstlichen Universität zugelassen werden will, ohne an derselben studiert zu haben.

¹⁾ Nach dem bereits erwähnten Katalog vom 7. September 1903 hatte die Ritenkongregation früher nicht weniger als 62 außerordentliche und 80 ordentliche Fakultäten.

²⁾ Dies bestimmt ein Dekret der Congr: Rituum vom 23. Mai 1846. Vgl. Hilling, Die römische Kurie, Paderborn, Verlag von J. Schöningh, S. 88 f. Derselbe: Die Reformen des Papstes Pius X. auf dem Gebiete der kirchlichen Gesetzgebung, Bonn, Verlag Hanstein, S. 73 f.

II. Kompetenz der römischen Kuriat-Gerichtshöfe (Tribunalia).

1. Unter den drei Gerichtsbehörden der römischen Kuriat hat besonders die von der Konstitution „Sapienti consilio“ an erster Stelle erwähnte Pönitentiarie für die Seelsorge große Bedeutung. Die Pönitentiarie ist die oberste Behörde für das kirchliche Bußwesen. Ihre Jurisdiktion erstreckt sich gegenwärtig zwar nur auf das forum internum, jedoch ist darunter nicht bloß das forum sacramentale (Beichtforum), sondern auch das forum extrasacramentale (Gewissensforum) zu verstehen. Daher ist die Kompetenz dieses Tribunals sehr umfangreich; denn für das forum internum hat die Pönitentiarie alle Fakultäten, die die übrigen Kongregationen für das forum externum besitzen. Ihre Kompetenz ist also für das erstgenannte Forum universell bezüglich der Personen, der Materien (mit geringer Ausnahme, wie gleich angedeutet werden wird) und der Orte. Die Pönitentiarie ist ferner sowohl Gnaden- als Justiztribunal; denn sie erteilt für das forum internum Dispensen jeder Art und fällt endgültige Urteile, gegen die es keine Appellation gibt. Für das forum internum also absolviert die Pönitentiarie von allen Sünden und Zensuren mit Ausnahme derjenigen, die dem Papste specialissimo modo reserviert sind,¹⁾ dispensiert von geheimen Ehehindernissen und Irregularitäten, erteilt die Kondonation für den unrechtmäßigen Erwerb von Kirchengütern und von Gütern incerti domini, die Sanation von ungültigen Ehen und ungültiger Verleihung einer kirchlichen Pfründe,²⁾ endlich die Entbindung oder Kommutation von reservierten einfachen Gelübden.³⁾ Die Pöni-

¹⁾ Doch kann man sich auch in diesen Fällen an den Kardinal Großpönitentiar wenden, der sich dann vom Heiligen Vater die nötigen Fakultäten erbitten wird.

²⁾ Ist die Verleihung einer kirchlichen Pfründe ungültig wegen simonia realis, dann kann dieselbe nicht mehr saniert werden, da der ganze Act ipso iure null und nichtig ist.

³⁾ Einen Teil dieser Fakultäten pro foro interno haben auch die Bischöfe. Doch auch in Fällen, in denen der Bischof zu dispensieren die Vollmacht hat, kann jeder unmittelbar an die Pönitentiarie recurrieren. Wenn der Rekurs an den Bischof die Verleugnung des Beichtsiegels oder das periculum infamiae mit sich bringt, ist es sogar besser, sich direkt an die Pönitentiarie zu wenden. Bezuglich des Verlehrtes mit der Pönitentiarie merke man folgendes: Jeder, Priester und Laie, Mann und Frau, kann entweder selbst oder durch eine Mittelperson das Bittgesuch überreichen. Das Gesuch selbst kann in jeder beliebigen Sprache, muß also nicht nur in den sonst bei der Kuriat zugelassenen Sprachen verfaßt sein. Die Bitte soll kurz und klar vorgetragen werden unter fingiertem Namen des Bittstellers und mit genauer Angabe der Adresse jener Person, an welche die Antwort zu schicken ist (z. B. Dignit. Eminentia Vestra rescribere ad N. N. loci N.). In Gesuchen um Ehedispensen ist die Natur und die Provenienz des Ehehindernisses (z. B. ob das impedimentum affinitatis vel consanguinitatis proveniat ex copula licita vel illicita) anzugeben. Wenn der Bittsteller selbst (also nicht der Beichtvater) das Gesuch überreicht hat und somit auch die Antwort erhält, so hat er einem von ihm zu erwählenden, vom Bischof aber approbierten Beichtvater die Antwort zu übergeben, damit

tentiarie untersucht außerdem und entscheidet alle ihr vorgelegten Gewissensfragen.

dieser die Entscheidung der Pönitentiarie erequiere. Die Exekution des Rescriptes geschieht nach Anhörung der Beicht. Eine spezielle Formel bei der Exekution ist nicht vorgeschrieben; der Beichtvater kann sich aber folgender oder einer ähnlichen Formel bedienen: „Auctoritate Apostolica mihi specialiter delegata dispenso tecum super impedimento primi (secundi) gradus ex copula illicita cum matre (sorore) mulieris, cum qua contrahere intendis, profluente (vel: dispenso te a voto castitatis, ab irregularitate, a censura) . . . in nomine Patris et Filii et Spiritus Sancti.“ — Die Dispens ist auch gültig, wenn der Pönitent eine sakrilegische Beicht ablegt. Wenn jedoch der Beichtvater meint, daß der Pönitent nicht disponiert ist, so soll er ihn disponieren; gelingt ihm dies nicht, dann ist die Absolution immer zu verschieben, während die Dispensation in dringenden Fällen appliziert werden kann. — Alle Rescripte der Pönitentiarie werden secreto et gratis expediert, daher die Gläubigen sich durch nichts abhalten lassen sollen, an dieses Tribunal zu refurrieren, wenn das eigene Seelenheil dies verlangt.

In den Rescripten bedient sich die Pönitentiarie gewisser Abkürzungssformeln; es sind hauptsächlich folgende:

Archiepus = Archiepiscopus	Lrae = Litterae
Alr = Aliter	Lite = Liceite
Als = Alias	Magro = Magistro
Ao = Anno	Misaone = Miseratione
Absoluo = Absolutio	Mis = Misericordia
Aplica = Apostolica	Nulltus = Nullatenus
Aucte = Auctoritate	Ordio = Ordinario
Appbatis = Approbatis	Ordinaioni = Ordinationi
Cardlis = Cardinalis	Pp = Papa
Canice = Canonice	Pr = Pater
Cen = Censuris	Pontus = Pontificatus
Circumpeoni = Circumspectione	Ptus = Praefatus
Xtus = Christus	Ptur = Praefertur
Confeone = Confessione	Pntium = Praesentium
Confeori = Confessori	Pbter = Presbyter
Coine = Communione	Poenia = Poenitentia
Consciae = Conscientiae	Poenaria = Poenitentiaria
Discreoni = Discretioni	Poe = Posse
Dispensao = Dispensatio	Pror = Procurator
Dnus = Dominus	Qtenus = Quatenus
Ecclae = Ecclesiae	Qmlbt = Quomodolibet
Effus = Effectus	Qd = Quod
Exit = Existit	Kelari = Regulari
Ecclis = Ecclesiasticis	Relione = Religione
Epus = Episcopus	Roma = Romana
Excoe = Excommunicatione	Sntae vel stae = Sanctae
Fr = Frater	Saluri = Salutari
Frum = Fratrum	Sentia = Sententia
Gnali = Generali	Spealr = Specialiter
Humoi = Huiusmodi	Supplitionibus = Supplicationibus
Humilr = Humiliter	Spualibus = Spiritualibus
Infraptum = Infrascriptum	Tn = Tamen
Irreguate = Irregularitate	Tm = Tantum
Igr = Igitur	Thia vel theolia = Theologia
Intropta = Introscripta	Tli = Tituli
Lia = Licentia	Venebli = Venerabili
Ltima = Legitima	Vrae = Vestrae.

2. Die Kompetenz der römischen Rota. Die römische Rota ist das ordentliche, vom Heiligen Stuhle zur Annahme und Behandlung von Appellationen eingesetzte Gericht und besteht gegenwärtig aus elf Richtern, die den Namen Auditoren (Uditori) führen und an decem Spize als primus inter pares der dienstälteste Richter als Dekan steht. Au sich ist die Rota ein Appellationsgerichtshof,¹⁾ jedoch urteilt und entscheidet sie auch über alle Strafsachen in erster Instanz, die der Papst entweder motu proprio oder auf Bitten der Parteien vor sein Gericht gezogen und der Rota überwiesen hat; dieselben Strafsachen entscheidet sie, wenn nötig und nichts anderes im Ueberweisungsdiktat vorgesehen ist, auch in zweiter und dritter Instanz durch die gemäß der Lex propria aufeinanderfolgenden Turnen.

In zweiter Instanz erkennt die Rota über alle Sachen, welche von dem Gerichte des Kardinalvikars in Rom oder von anderen bischöflichen Gerichten in erster Instanz abgeurteilt und durch gesetzliche Appellation direkt an den Heiligen Stuhl gebracht worden sind.

In letzter Instanz endlich urteilt die Rota über alle von den bischöflichen oder anderen Gerichten in zweiter oder höherer Instanz bereits erkannten Sachen, welche noch nicht zur res judicata, das ist noch nicht vollstreckbar geworden sind und durch rechtmäßige Appellation an den Heiligen Stuhl gebracht werden.

Die Rota entscheidet ferner über Bittgesuche um die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) von allen gerichtlichen Urteilen, welche bereits vollstreckbar geworden sind und deshalb keine Aenderung auf dem Wege der Appellation oder der Nichtigkeitsbeschwerde an eine höhere Instanz finden können. Wenn es sich jedoch um ein rechtskräftig gewordenes Urteil der Rota selbst handelt, so entscheidet über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die apostolische Signatur. Gewährt dieselbe die restitutio in integrum, so wird die Sache nicht von dieser, sondern nochmals vor der Rota verhandelt und entschieden.

Von der Zuständigkeit der Rota sind ausgenommen die sogenannten causae maiores, mögen sie solche sein wegen des Gegenstandes oder wegen der Person, wie z. B. alle Strafflagen gegen die Bischöfe, die sich der Papst selbst vorbehalten hat.

Gegen Verordnungen und Entscheidungen der Ordinarien, die nicht auf dem Prozeß, sondern Verwaltungswege erlassen sind, gibt es keine Appellation an die Rota, sondern nur an die römischen Kongregationen. Im Zweifel, ob etwas Gerichts- oder Verwaltungs- sache, ob also die Rota oder eine Kongregation zuständig ist, entscheidet die Konsistorial-Kongregation.

Bezüglich der genannten Gegenstände, nämlich der causae maiores, deren Entscheidung unmittelbar dem Papste untersteht, und

¹⁾ Vgl. diese Zeitschrift Jahrgang 1912, IV. Heft, S. 740, Note 3. Vgl. auch Heiner, Der kirchliche Zivilprozeß, S. 31 ff. Derselbe: Der kirchliche Strafprozeß, S. 28 ff.

der Verwaltungs- oder Disziplinarsachen, für welche die römischen Kongregationen kompetent sind, entbehrt die Rota absolut jeder Jurisdicition, so daß ein gerichtliches Urteil in denselben ipso jure null und nichtig wäre. Es sei noch erwähnt, daß die Rota im Sachen ihrer Kompetenz keine territorialen Grenzen kennt; daher entscheidet sie als oberster Gerichtshof über alle Zivil- und Strafprozesse, die im Appellationswege dem Heiligen Stuhle vorgelegt werden und ein strenges Justizverfahren erfordern.

3. Die Apostolische Signatur ist eigentlich mehr Kassationsgericht als oberster Gerichtshof. Ihre Kompetenz erstreckt sich hauptsächlich über vier Punkte. Sie erkennt nämlich 1. über die Ablehnung eines Auditors oder Richters der Rota seitens einer Partei wegen der Besorgnis der Besangenheit (ob suspicionem, wie es juridisch heißt), z. B. weil der betreffende Auditor mit einer Partei verwandt ist, oder am Ausgang des Prozesses ein Interesse haben könnte, oder in anderen Fällen sich als Gegner der ablehnenden Partei erwiesen hat; 2. über die Verlezung des Amtsgeheimnisses und Schädigung der Parteien seitens der Auditoren der Rota wegen bewußter Vornahme einer ungültigen oder rechtswidrigen Handlung im Prozessverfahren. In diesem Prozesse gegen einen Auditor geht die Signatur entweder ex officio oder über Antrag der geschädigten Parteien vor. Liegt eine Verlezung des Amtsgeheimnisses vor, so bedarf das Urteil der Apostolischen Signatur der Bestätigung des Papstes, und zwar sub poena nullitatis; 3. über die Nichtigkeitsbeschwerden (querela nullitatis) gegen ein Urteil der Rota. Hier aber entscheidet die Signatur nur, ob das Rotalurteil null und nichtig sei, urteilt aber selbst nicht in der Sache, sondern diese wird im Falle der Nichtigkeitserklärung zur nochmaligen Verhandlung der Rota überwiesen, falls der Papst nicht anders verfügt; 4. über den Antrag um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum) gegen ein rechtsträftig gewordenes Urteil der Rota, wie dies bereits oben erwähnt wurde. Sowohl die Nichtigkeitsbeschwerde als auch der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand müssen innerhalb drei Monaten nach erhaltener Kenntnis der Gründe, welche die Zuflucht zu diesen äußersten Mitteln gestatten, eingebracht werden.¹⁾

III. Kompetenz der Kurialämter (Officia).

1. Die Cancellaria Apostolica, wohl die älteste Behörde der päpstlichen Kurie, da sie wesentlich mit der Kirche selbst begann, hat nach dem neuen Rechte nur mehr die Aufgabe, die päpstlichen Bullen (Apostolicas litteras sub plumbo) für die Verleihung der sogenannten Konfessorialbenefizien,²⁾ für die Errichtung von neuen

¹⁾ Das heilige Offizium kann nicht als eigentliche Gerichtsbehörde betrachtet werden, obwohl es die zwei Verbrechen der sollicitatio ad turpia in confessionali und der Häresie in prozessualer Form behandelt.

²⁾ Bistümer und gewisse Abteien.

Diözesen und Kapiteln und für andere wichtige kirchliche Angelegenheiten (negotia majora), wie z. B. Heiligsprechung, wichtige Gesetze usw. zu expedieren.

2. Die Dataria Apostolica, die vorhin einen großen Wirkungskreis hatte, ist kompetent für die Verleihung der niederen Benefizien (beneficia non consistorialia), die dem Heiligen Stuhle reserviert sind;¹⁾ sie prüft, ob die Kleriker, die sich um genannte Benefizien bewerben, die nötigen Fähigkeiten haben, dispenziert von den Erfordernissen (z. B. Doktortitel, Alter) zur Erlangung eines dem Heiligen Stuhle reservierten Benefiziums und expediert die Kollationsbulle, welche vom Kardinaldatar oder bei dessen Verhinderung vom Kardinalstaatssekretär zu unterzeichnen sind. Endlich leitet die Datarie die Aufsicht über die Abgaben und Lasten, welche etwa der Papst bei Verleihung genannter Benefizien auferlegt hat.

3. Die Camera Apostolica, der früher sehr wichtige und einflussreiche Geschäfte zustanden, hat gegenwärtig eine ganz geringe Kompetenz. Eine Bedeutung kommt ihr nur zu sede vacante. Denn in dieser Zeit verwaltet sie interimistisch den ganzen päpstlichen Hof, wobei der Kardinalkamerlengo sich an die in der Konstitution „Vacante sede apostolica“ vom 25. Dezember 1906 gegebenen Normen zu halten hat.²⁾

4. Die Secretaria status ist die oberste Behörde der päpstlichen Diplomatie und der päpstlichen Kundgebungen, ist demnach gewissermaßen das päpstliche Ministerium des Außenfern. Die Staatssekretarie führt also zunächst den diplomatischen Verkehr mit den Botschaftern und Gesandtschaften beim Heiligen Stuhle, sowie mit den apostolischen Nuntien. Die außerordentlichen kirchlichen Angelegenheiten müssen aber vor ihrer Erledigung der Congregatio pro negotiis ecclesiasticis extraordinariis zur Prüfung und Ausarbeitung vorgelegt werden. Die Staatssekretarie verleiht ferner die kurialen Amtter, erteilt kirchliche und weltliche Auszeichnungen (päpstliche Orden, Prälatentitel und Monsignortitel für die Geheim- und Ehrenkämmerer des Papstes),³⁾ expediert endlich die päpstlichen Breven, die ihr von den verschiedenen Kongregationen zugewiesen werden.

5. Die beiden Secretariae brevium ad principes et epistolarum latinarum sind voneinander verschieden, obwohl

¹⁾ Z. B. in einigen Ländern die in den ungeraden Monaten vakant werdenden Kanonikate, oder jene Benefizien, die durch Devolution dem Heiligen Stuhle reserviert sind.

²⁾ Für die gewöhnliche Verwaltung der Güter des Apostolischen Stuhles sede plena ist eine eigene Kardinalskommission eingesetzt, nämlich der „coetus obulo S. Petri administrando“ (errichtet 1906).

³⁾ Bis vor kurzer Zeit war die Verleihung des Monsignortitels für die überzähligen Geheim- und Ehrenkämmerer dem jetzt nicht mehr bestehenden Maggiordomate reserviert.

sie in der Konstitution „Sapienti consilio“ unter einer Nummer angeführt sind. Die erste hat, wie schon der Name besagt, die Aufgabe, die apostolischen Breven an Könige, Fürsten und andere hervorragende Standespersonen abzufassen, während die letztere minder wichtige lateinische Briefe (also nicht in Form von Breven) an die genannten Persönlichkeiten schreibt und expediert. Den beiden Sekretarien überweist der Papst auch häufig die Ausarbeitung der Allokutionen, die er im geheimen Konsistorium zu halten gedenkt, sowie der Enzykliken und anderer wichtiger Akten.

Aus voranstehender Darstellung ergibt sich, daß durch die Konstitution „Sapienti consilio“ die Kompetenz der einzelnen Kurialbehörden genau abgegrenzt und fixiert wurde, so daß nicht mehr, wie früher, verschiedene Behörden in einer und derselben Sache zuständig sind. Auch sind jetzt nicht mehr, wie es früher der Fall war, einzelne Behörden mit Arbeiten überladen, da jeder Behörde eine ziemlich gleichmäßige und gleichförmige Materie zugewiesen ist. Man kann darum dem Heiligen Vater Pius X. für die zeitgemäße Neuorganisation der römischen Kurie nur dankbar sein.

Die „johanneische“ Stelle bei den Synoptikern und die Gottesohnschaft Jesu Christi.

Eregetisch-apologetische Abhandlung über Mt 11, 25—30; Lk 10, 21. 22 von
Dr Leopold Kopler, Theologieprofessor in Linz.

(Zweiter Artikel.)*

Es muß zugegeben werden, daß es sich in dem Sätzchen: πάντα ποι πρεδόθη ὑπὸ τοῦ πατρός μου gewiß einmal um Mitteilung von Erkenntnis handelt; denn von Erkenntnis ist gerade vorher und von Erkenntnis ist unmittelbar nachher die Rede. Man beachte ferner, daß Jesus, nachdem er das Wort gesprochen: „Alles ward mir von meinem Vater übergeben“, sich gleich als den hinstellt, der allein den Vater kennt und offenbart; daraus folgt notwendig, daß unter den Dingen, die dem Sohne vom Vater übertragen wurden, die Offenbarung und damit die Kenntnis des Vaters mit inbegriffen sein müssen. Das ist ein Gedanke, den Jesus im vierten Evangelium wiederholt zum Ausdruck bringt. „Was er redet, hat er vom Vater <gehört> (Jo 5, 30; 8, 26) oder <gesehen> (8, 38), der Vater hat es ihn <gelehrt> (8, 28) oder ihm <gesagt> (12, 50) oder <gegeben> (17, 8).“

*) Bedauerlicherweise blieb im ersten Artikel (Heft I, 1913) ein sinnstörender Druckfehler stehen: S. 57, Zeile 7 von unten ist zu lesen: . . . die Jünger gingen **nicht** mit ihm . . .